

## **Lagerfeuer aus Brauchtümlichen Anlässen**

Zahlreiche verschiedene Anlässe verfahren regelrecht zur Durchführung eines gemütlichen Lagerfeuers. Doch nicht jeder berechtigt gleichzeitig dazu! Entsprechende Feuer stellen unter Umständen eine Gefährdung der Umwelt dar und bedürfen daher einiger Voraussetzungen.

Die Durchführung eines Lagerfeuers ist z. B. grundsätzlich nur bei begründeten, kulturellen Anlässen mit öffentlichem Interesse ganzjährig, jedoch ausschließlich mit zuvor bei der Stadtverwaltung Dippoldiswalde (Sachgebiet Ordnung und Sicherheit) beantragter Genehmigung, zulässig.

Gemäß § 13 Absatz 1 der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde (PVO) i. g. F., ist für das Abbrennen von offenen Feuern die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichem Grillmaterial (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.

Bei der Durchführung eines Lagerfeuers ist außerdem folgendes zu beachten:

Der Antragsteller (Verantwortlicher) ist verantwortlich für die Sicherheit beim Abrennen des Lagerfeuers. Dies erfordert unter anderem eine Kontrolle nach Beendigung des Lagerfeuers. Für Schäden und eventuell eintretende Folgen des Feuers haftet der Antragsteller als Verantwortlicher.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes gern zur Verfügung (Tel. 03504 6499 132, mail: [ordnungsamt@dippoldiswalde.de](mailto:ordnungsamt@dippoldiswalde.de)).